

Zwölfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Neuorganisation des Hochschulwesens.
— **Unterstellung**
der Technischen Hochschule Dresden —

Vom 5. Mai 1952

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien für Hüttenwesen und Erzbergbau, des Innern und der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Die Technische Hochschule Dresden wird mit sofortiger Wirkung dem Staatssekretariat für Hochschulwesen unmittelbar unterstellt. Die §§ 5 bis 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. März 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 175) werden hiermit entsprechend geändert oder ergänzt.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1952

Staatssekretariat für Hochschulwesen

i. A.: G o B e n s
Hauptabteilungsleiter

♦ 11. Durchfb. (GBl. 1951 S. 878). *§

Bekanntmachung
über
die vorübergehende Änderung der Arbeitszeit
in Bäckereien und Konditoreien.

Vom 5. Mai 1952

Auf Grund des § 40 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) wird in Verbindung mit § 19 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) folgende allgemeine Ausnahme zugelassen:

1. Bäckereien und Konditoreien können zur Befriedigung des dringenden Bedürfnisses der Bevölkerung am 31. Mai 1952 (Pfingstsonnabend) Arbeitskräfte ab 3.00 Uhr morgens beschäftigen, sofern der Arbeitsanfall eine solche Mehrarbeit dringend erforderlich macht.
2. Für die geleistete Mehrarbeit sind die tariflichen Zuschläge zu zahlen.

Berlin, den 5. Mai 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz

I. A.: P i t t n e r
Abteilungsleiter